

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Zimmereien, Zimmerereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Abteilungsorgan des Verbandes der Zimmer- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgruppen

Verlag: W. G. Neumann, Neudamm 27, Berlin-Südwest
Eingetragen in die Verzeichnisse

Verlag: W. G. Neumann, Neudamm 27, Berlin-Südwest
Eingetragen in die Verzeichnisse

Interaktionsstelle
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag, 10 bis 18 Uhr
Schluß für Inserate: Montag, früh 6 Uhr

Die Agitation darf nicht nachlassen, immer noch stehen zahlreiche Berufsangehörige außerhalb des Verbandes!

Organisationsstreit

der Mühlenunternehmer in Bayern.

Eine eigenartige Ursache liegt diesem Streit zu Grunde: „Wie man sich am besten gegen die Forderungen der Arbeiter, gegen Belastungen im Interesse der Arbeiter schützen kann.“ Da ist auf der einen Seite der „Bayerische Mühlenbund“, auf der anderen Seite der „Arbeitgeberverband für die bayerischen Mühlen“. Lassen wir die Interessenten reden. Der 1. Vorsitzende des „Bayerischen Mühlenbundes“ erließ in der „Süd- und Mitteldeutschen Mühlen-Zeitung“ folgenden Aufruf:

„An die Mitglieder des Bayerischen Mühlenbundes!

Wie uns von mehreren Mitgliedern mitgeteilt wird, hat der Arbeitgeberverband der Bayerischen Mühlen in München ein Zirkular an die bayerischen Mühlenbesitzer, datiert vom 15. Dezember 1918, versandt, in welchem er zum Anschluß an den Arbeitgeberverband auffordert mit der Begründung, daß bayerische Mühlengewerke müßte sich zusammenschließen, um sich gegen die übermäßigen Anforderungen, welche heute Staat und Arbeiter an die Mühlenbesitzer stellen, zu wehren.

Nachdem es der Arbeitgeberverband nicht der Mühe wert gefunden hat, sich mit dem Bayerischen Mühlenbunde, welcher 2000 bayerische Mühlenbesitzer umfaßt, in Verbindung zu setzen, können wir mit Recht annehmen, daß diese hinterhältige Propaganda dazu dienen soll, die bisherige Organisation der bayerischen Mühlenbesitzer zu zerstückeln und insbesondere dem Bayerischen Mühlenbund zu schwächen. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, unsere Mitglieder vom Beitritt zum Arbeitgeberverband abzuraten und sie zu ersuchen, nach wie vor fest und treu zum Bayerischen Mühlenbund zu halten, der bisher demiesen hat, daß er die Interessen der bayerischen Mittel- und Kleinmühlen mit allen Kräften vertritt und dies auch in Zukunft tun wird.

Auch in der Frage der Einführung des Achtstundentages und der Erhöhung der Lohnhöhe steht der Bayerische Mühlenbund auf seinem Posten.

Wir verweisen diesbezüglich auf unsere wiederholten Berichte in der Mühlenzeitung und behalten uns vor, auf das fanderbare Vorgehen des Arbeitgeberverbandes im Besonderen zurückzukommen.

Landshut, den 20. Januar 1919.

gez. Bauer, Vorsitzender.“

Der Aufruf sagt nicht klar den Zweck der Warnung vor Beitritt in den Arbeitgeberverband; desto klarer sagt es ein Mitglied des Mühlenbundes in der „Süd- und Mitteldeutschen Mühlen-Zeitung“ Nr. 5 vom 30. Januar, unter dem Stichwort: „Schaut Euch um, der Fuchs geht wieder um.“ Es heißt dort, daß der Arbeitgeberverband bisher den Zweck des Gegengewichts gegen die Mühlenarbeiterorganisation hatte, und dann zum Schluß:

„So vom ungefähr kommt dieser Arbeitgeberverband gerade nicht auf die Idee, die bayerischen Mühlen zu organisieren. Für diese Art Organisation danken wir bestenfalls. So dumm und interesselos sind wir denn doch nicht, daß wir Euren Fuchsschwanz nicht hinten heraushängen sehen! Wir kennen Euch und Eure Diplomatie! Der Achtstundentag kam diesen Herren gerade recht als brauchbare Räder. Nachdem es ihnen nicht gelungen ist, unsere Bundesleitung an Gängelband zu kriegen, versucht man es auf diese Weise.

Kollagen, laßt Euch nicht irreführen! Der Arbeitgeberverband geht nur auf den Hinterrumpf! Glaubt doch nicht, daß die Großmühlen und Kleinmühlen vor den Forderungen der Arbeiter und vor dem Achtstunde „schützen“ wollen. Das gerade Gegenteil wollen sie! Die Großmühlen wissen ganz genau, daß sie die Kleinmühlen im Nachhinein nicht

mehr unterdrücken und um die Existenz bringen können, wenn sie allein den Achtstundentag einführen müssen. Sie wollen deshalb nur dafür sorgen, daß auch die Landmühlen den Achtstundentag durchführen müssen. Man will Eure Mitgliedschaft dem Arbeitgeberverband nur dazu bemühen, damit Ihr selbst für die Durchführung des Achtstundentages tätig sein sollt. Wer will so dumm sein, sich auf diese großmüllersche Seimrute zu setzen?“

Auf den Aufruf des Vorsitzenden des Mühlenbundes antwortete dann der Arbeitgeberverband unter anderem:

„Es ist nicht wahr, daß der Arbeitgeberverband für die bayerischen Mühlen die Organisation der bayerischen Mühlenbesitzer in irgendeiner Weise zerstückeln oder schwächen will. Im Gegenteil hält er es für dringend wünschenswert, wenn alle Verbände, die wirtschaftspolitischen und die Arbeitgeberverbände, deren Tätigkeit auf ganz verschiedenen Gebieten liegt, in ständiger, engerer Fühlungnahme miteinander stehen und gemeinsam, die einen auf wirtschaftlichem, die anderen auf sozialem Gebiete für das Wohl der bayerischen Mühlenbesitzer arbeiten.

Gerade in jetziger Zeit, wo die Arbeiter eine immer größere Macht gewinnen, muß eine stärkere Organisation der bayerischen Arbeitgeber bestehen. Der Bayerische Mühlenbund könnte die Aufgaben, die der Arbeitgeberverband erfüllt, seiner Konstruktion nach nicht erfüllen.

Wenn auch die Zahl der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes nicht so groß ist wie die des Bayerischen Mühlenbundes, so ist doch zu berücksichtigen, daß dem Arbeitgeberverband alle diejenigen Mühlen angehören, bei denen die Lohnforderungen der Arbeiter eine wichtige Rolle spielen. Wenn nun auch im Lohnkampfe vorerst unseren Mitgliedern die erlangenen Vorteile zugute kommen, so ist doch zu beachten, daß durch den ständigen Kampf des Arbeitgeberverbandes gegen die Lohnforderungen und anderen unerhörten Arbeitsbedingungen, welche die Gewerkschaften neuerdings fordern, das Lohnniveau mehr gedrückt wird, als es ohne Verband möglich wäre. Diese Ertrungenschaft kommt indirekt auch allen anderen Mühlenbesitzern zugute, denn wenn in der einen Mühle die Löhne in die Höhe gehen, tun sie das auch bald in der Nachbarmühle.

Der Bayerische Arbeitgeberverband für die bayerischen Mühlen übernimmt es bei allen Lohnforderungen der Arbeiter, für seine Mitglieder einzutreten und mit den Gewerkschaften zu unterhandeln.

Der einzelne Arbeitgeber hat somit den Vorteil, daß er, obgleich seine persönlichen Wünsche und die Verhältnisse in seinem Bezirke berücksichtigt werden, er nicht als einzelner der Gewerkschaft gegenübersteht, wodurch seine Stellung schon eine stärkere wird.

Durch das neue Tarifgesetz vom 28. Dezember 1918 ist die Bedeutung der Arbeitgeberverbände noch außerordentlich gestiegen.

Die Beschlüsse des Verbandes können danach für das ganze Gewerbe und für Bayern von einschneidender Bedeutung sein, denn auf Antrag der Beteiligten kann das Reichsarbeitsamt einen Tarifvertrag allgemeine Gültigkeit für das gesamte Gewerbe in einem bestimmten Bezirke, auf das er sich bezieht, erteilen, so daß auch diejenigen Arbeitgeber, die dem Verbands nicht angeschlossen sind, an seine Abmachungen mit den Gewerkschaften gebunden sind.

Es liegt deshalb im Interesse aller Mühlenbesitzer, in den Verband einzutreten, um seine Beschlüsse mit zu beeinflussen.

Es ist auch aus diesen Gründen wirklich höchste Zeit, daß die bayerischen Mühlenbesitzer den Arbeitgeberverband stärken und daß die anderen wirtschaftlichen Verbände des bayerischen Mühlengewerkes in steter enger Fühlungnahme mit ihm arbeiten zum Wohle des Ganzen.

Wir fügen noch hinzu, daß der Arbeitgeberverband im Falle von Lohnbewegung nicht nur den Arbeitgeber in den Verhandlungen unterstützt, sondern auch bei Streik den Mühlenbesitzern Entschädigungen pro Tag und Arbeiter gewährt, die etwa ein Viertel der Lohnsumme betragen.“

Die „Moral von der Geschichte“ ist: Der Arbeitgeberbund will den Zusammenschluß aller Mühlen gegen die Arbeiterforderungen, und der Mühlenbund will für sich bleiben und hofft dadurch um den Achtstundentag für die Mittel- und Kleinmühlen heraufzukommen. Ueber die Ziele des Arbeitgeberverbandes gibt uns folgender Bericht Kenntnis:

Der Arbeitgeberverband für die bayerischen Mühlen, Sitz München, hielt am 28. Januar seine ordentliche Hauptversammlung ab, auf welcher insbesondere zu den neuen Lohnforderungen der Gewerkschaften Stellung genommen wurde. Die außerordentliche Versammlung lehnte einen großen Teil der außerordentlich hohen Forderung der Gewerkschaft ab. In Zukunft soll nur noch zwischen dem Arbeitgeberverband und den Gewerkschaften verhandelt werden. Weiterhin wurde beschlossen, in ganz Bayern Sektionen zu gründen, so in München, Würzburg, Augsburg, Bamberg, Regensburg, Nürnberg, Landshut, Rosenheim und Nidach.“

Ob Mühlenarbeiter ersehen aus den Zielen beider, daß sie einig und geschlossen im Verband zusammenstehen müssen.

Was heißt Sozialisierung?

Von Dr. Oscar Stille

I.

Es ist zweckmäßig, diese Frage zunächst negativ und dann positiv zu beantworten.

Sozialisierung heißt nicht: Verstaatlichung. Ueberführung bestimmter Wirtschaftsobjekte in die Hände des Staats oder der Kommunen ist keine Sozialisierung oder Vergefellshaftung. Das hat es immer gegeben, und niemandem ist es eingefallen, von Vergefellshaftung zu sprechen, weil z. B. im preussischen Staat die Eisenbahnen, große Waldflächen, eine Anzahl landwirtschaftlicher Güter, Bergwerke und andere Unternehmungen sich im Besitze und Betriebe des Staats befinden. Niemand, der begrifflich geschult ist, und die sozialistische Theorie kennt, wird eine solche Vollständigkeit des Denkens riskieren, die Verstaatlichung dieser Betriebe als Vergefellshaftung zu denunzieren. Und doch geschieht dies in der Presse fortwährend, selbst von Seiten solcher Persönlichkeiten, die schon durch ihre Stellung die Voraussetzung für die Garantie eines gewissen Einblicks in das Problem bieten müßten.

Ich greife aus der Fülle der Äußerungen ein paar beliebige Beispiele heraus. So überschreibt der Oberbergamt Dr. Bogmann in der „Pfälzischen Zeitung“ vom 20. und 21. Dezember 1918 einen Artikel: „Sozialisierung“, der aber lediglich die Frage der Verstaatlichung behandelt. Im „Berliner Tageblatt“ vom 22. Dezember 1918 spricht der Geheimkommerzienrat Max Steinthal, Direktor der Deutschen Bank, sich dahin aus, daß man für Sozialisierung richtiger Verstaatlichung sagen müßte. In einem Vortrag in der Berliner Singakademie erklärt der Staatssekretär a. D. Dr. Bernhard Dernburg, daß wir heute bereits sozialisierte Betriebe haben, wie das Postwesen, die Eisenbahnen, den Telegraphen und das Telefon; auch die von ihm eingerichtete Diamantregie gehöre hierher („Frankfurter Zeitung“ vom 23. Dezember 1918). Diese Herren haben also nicht die leiseste Ahnung davon, warum es sich bei der Sozialisierung handelt. Ein klein wenig Nachdenken müßte genügen, um zu erkennen, daß z. B. die im Staatsbesitz befindlichen preussisch-hessischen Eisenbahnen genau nach den gleichen Grundfragen bewirtschaftet werden, wie Eisenbahnen,

die sich im Besitze von Aktiengesellschaften befinden. Die Staatsbahnen sind oder waren bisher die milchende Kuh für den Staat. Sie bildeten das Rückgrat der preussischen Finanzen. Wenn auch nicht verkannt werden darf, daß der Staatseisenbahnbetrieb nicht lediglich und reiflich auf Gewinn eingestellt ist, sondern daneben auch noch volkswirtschaftliche Erwägungen in Betracht kommen, so treten diese doch derzeit in den Hintergrund, daß es nicht berechtigt sein kann, einen solchen Staatsbetrieb als wesenverfälschten von der kapitalistischen Betriebsweise herauszuheben und unter einen besonderen Renner zu bringen. Daher ist der verstaatlichte Betrieb der Eisenbahnen noch lange kein sozialisierter. Obgleich verstaatlicht, müßte er erst sozialisiert werden, wenn den Forderungen des Sozialismus Rechnung getragen werden sollte. In dem Begriff der Verstaatlichung steckt eben noch etwas mehr als bloße Ueberführung von Produktions- oder Transportmitteln in die Hände des Staats und Erzielung von Einnahmen durch den Fiskus, die bisher Privaten zugute kamen. Daher ist zunächst rein negativ Verstaatlichung nicht - Verstaatlichung.

Es ist aber auch weiters nicht richtig, Verstaatlichung zu identifizieren mit Uebernahme der einzelnen wirtschaftlichen Betriebe durch die darin beschäftigten Arbeiter. Auch dieser Irrtum ist weit verbreitet. Man glaubt, daß Sozialisierung bereits dann vorliege, wenn der Betrieb nicht mehr durch den Unternehmer, sondern durch die Arbeiter und Angestellten geleitet werde oder daß Betriebsvermögen in ihre Hände übergegangen sei. Aber eine bloße Uebergabe der Bestandteile eines Unternehmens an die Arbeiter würde an sich noch keine Sozialisierung bedeuten. Vor kurzem erregte es nicht geringes Aufsehen, als der Leiter einer großen Maschinenfabrik in Graubenz, der Geheimrat Kommerzienrat Ventski, das gesamte Unternehmen seinen Arbeitern für eigene Rechnung zur Weiterführung überlassen wollte, was die Arbeiter aber ablehnten. Die „Frankfurter Stg.“ brachte die Tatsache unter der Ueberschrift: „Unterlassener Sozialisierungsversuch“. In Wirklichkeit handelt es sich hier um gar keine Sozialisierung oder einen diesbezüglichen Versuch, sondern um eine Produktionskooptation, bei deren Verwirklichung die Arbeiter die Herren des Etablissements geworden wären. Durch solche und andere Betriebsübernahmen würde sich weder der kapitalistische Charakter der auf Gewinn eingestellten Betriebe, noch die Lage der Arbeiter prinzipiell ändern. Ja, noch mehr. Die Uebernahme der einzelnen Betriebe würde im Widerspruch zu dem Wesen des Sozialismus stehen, denn dieser lehrt, wie wir noch leben werden, eine Ausmerzung und Kaststellung der unökonomisch arbeitenden Betriebe in sich. Sie würde aber auch den Arbeitern in ihrer Gesamtheit nicht zum Vorteil gereichen. Denn sie würde ein Moment starker ökonomischer Differenzierung als notwendige Konsequenz in tragen: die Arbeiter, die die veralteten, technisch weniger leistungsfähigen und daher schlecht rentierenden in Mitleid gezogen. Die einen würden kleine und die anderen große Einnahmen erzielen. Wer die Geschichte der Arbeiterproduktivgenossenschaften, z. B. Lanne und Wida und anderer, kennt, weiß, welche Schwierigkeiten hier vorliegen. Die Sozialisierung aber erstrebt nicht die Vergrößerung der Unterchiede in der Lage der arbeitenden Massen, sondern das Gegenteil, den sozialen und ökonomischen Ausgleich. Man ersieht schon aus diesen Zweckbetrachtungen, daß auch die Uebernahme von Betrieben an die Arbeiter keineswegs als Sozialisierung angesehen werden kann.

Wenn aber weder die Ueberführung der Wirtschaftsbetriebe in die Hände des Staats noch in das Eigentum der darin beschäftigten Arbeiter gleichbedeutend mit Sozialisierung ist, so wird es nun darauf ankommen, positiv zu erklären, was unter diesem viel gebrauchten Terminus technicus zu verstehen ist.

Die Erwerbslosenfürsorge im Reich.

Das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung hat unterm 15. Januar folgende Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 18. November 1918 erlassen:

Artikel I.

Die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 18. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1805) wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 erhält Abs. 2 folgenden Zusatz:

Personen, die während des Krieges zur Aufnahme von Arbeit in einen andern Ort gezogen sind, darf jedoch an diesem Orte eine Unterstützung nicht länger als insgesamt 4 Wochen gewährt werden, auch wenn ihnen eine geeignete Arbeit gemäß § 8 nicht hat nachgewiesen werden können. Die gleiche Beschränkung gilt für die vorläufige vorübergehende Unterstützung von Kriegsteilnehmern. Die Beschränkung tritt nicht ein, wenn Erwerbslose an dem Orte, an dem ihnen die Unterstützung zu entziehen wäre, mit ihrer Familie einen gemeinschaftlichen Hausstand vor Eintritt der

Erwerbslosigkeit begründet haben und noch führen. Die Unterstützung ist ferner solange nicht zu entziehen, als die Rückkehr in den früheren Wohnort tatsächlich unausführbar ist.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, die Unterstützung zu verweigern oder zu entziehen, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit anzunehmen, die auch außerhalb seines Berufs und Wohnorts liegen darf und ihm nach seiner körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann. Die Weigerung kann nur damit begründet werden, daß für die Arbeit nicht angemessener ortsüblicher Lohn geboten wird, die Unterkunft fützlich bedenklich ist und daß Verheirateten die Versorgung der Familie unmöglich wird. Für die Frage der Angemessenheit und Ortsüblichkeit des Lohnes ist im Zweifel das Gutachten des Demobilisierungsausschusses des Arbeitsorts maßgebend.

Drei Jahre zur Reise in den Beschäftigungsort ist von der Gemeinde des letzten Wohnorts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

Bei Verheirateten die Mitnahme der Familie in den auswärtigen Beschäftigungsort nicht angängig, so kann die Gemeinde des letzten Wohnorts den zurückbleibenden Familienangehörigen während der Dauer des auswärtigen Arbeitsverhältnisses die Zuschläge zur Erwerbslosenunterstützung (§ 9 Abs. 1) ganz oder teilweise gewähren. Diese Zuschläge an die Familienangehörigen der Kriegsteilnehmer fallen abweichend vom § 5 Abs. 1 der Erwerbslosenfürsorge des Aufenthaltsorts zur Last.

3. Im § 9 Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

Für Kriegsteilnehmer darf eine Wartzeit nicht festgesetzt werden; das gleiche gilt für die im § 5 Abs. 2 bezeichneten Personen bei der Rückkehr in ihren früheren Wohnort.

4. Im § 9 werden folgende Bestimmungen als Abs. 3 bis 6 angefügt:

Die Unterstützungen der Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen nur für die sechs Wochentage gewährt werden und ohne Familienzuschläge weder das Eineinhalbfache des Ortslohns noch die für die einzelnen Orte nach Maßgabe ihrer Angehörigkeit zu den Ortsklassen vorgeschriebenen Höchstätze übersteigen. Die Höchstätze betragen unbeschadet der Vorschrift im Abs. 1 Satz 2:

für:	in den Orten der Ortsklasse:				
	A	B	C	D u E	
1. männliche Personen					
a) über 21 Jahre	6,-	5,-	4,-	3,50	
b) über 16 bis zu 21 Jahren	4,25	3,50	3,-	2,50	
c) über 14 bis zu 16 Jahren	2,50	2,25	2,-	1,75	
2. weibliche Personen					
a) über 21 Jahre	3,50	3,-	2,50	2,25	
b) über 16 bis zu 21 Jahren	2,50	2,25	2,-	1,75	
c) über 14 bis zu 16 Jahren	2,-	1,75	1,50	1,25	

Die Familienzuschläge dürfen folgende Sätze nicht übersteigen:

für:	in den Orten der Ortsklasse:				
	A	B	C	D u E	
a) die Ehefrau	1,50	1,50	1,25	1,-	
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	1,-	1,-	1,-	0,75	

Maßgeblich für die Einreihung der einzelnen Orte in die Ortsklassen A bis E ist das Ortsklassenverzeichnis, wie es für die Gewährung von Wohnungszuschüssen für die Reichsbeamten jeweilig aufgestellt ist.

5. § 17 erhält folgenden Zusatz:

In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß der nach § 9 Abs. 4 und 5 für einen Ort eines einheitlichen Wirtschaftsgebiets geltende Höchsttag auch für andere Orte dieses Gebiets zu gelten hat.

Artikel II.

Die Entziehung der Erwerbslosenunterstützung gemäß § 5 Abs. 2 darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eintreten.

Artikel III.

Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung höhere Unterstützungssätze eingeführt sind, kann es dabei bis spätestens zum 1. April 1919 bewenden.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Entlassung des Jahrgangs 1898. Es ist angeordnet worden, daß nunmehr auch der Jahrgang 1898, und zwar bis Ende Februar 1919, entlassen wird, soweit Sicherheits-, Kranken- und Arbeitsdienst, Gefangenenerhaltung und Grenzschutz, sowie Durchführung und Abwicklung der Demobilisierungsgeschäfte es zulassen. - Der Jahrgang 1899 kann vorläufig noch nicht entlassen werden.

Protest gegen die Zurückhaltung deutscher Kriegsgefangener. Eine Vorstandskonferenz der freien Gewerkschaften nahm am 1. Februar folgende Entschließung einstimmig an:

„Die Konferenz der Vorstandsvertreter erhebt im Namen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft Deutschlands Einspruch dagegen, daß nach Abschluß des Massensstillstandsvertrages, entgegen allen

Grundsätzen des Völkerrechts, die deutschen Kriegsgefangenen zurückgehalten werden, während vor Deutschland die Kriegsgefangenen restlos ausgeliefert sind. - Sie protestiert insbesondere gegen die von der französischen Regierung beschlossene Verwendung der Kriegsgefangenen zur Zwangsarbeit in den zerstörten Gebieten Nordfrankreichs. Die Konferenz er sucht die gewerkschaftlichen Organisationen aller Länder, sich diesem Protest anzuschließen und ihren Einfluß zur Aufhebung dieser ungeheuerlichen Maßnahme geltend zu machen.“

Das Wahlergebnis für die Nationalversammlung. Nach den endgültigen Feststellungen der Wahlkommission haben an Sitzen erbalten:

Die Deutschnationale Volkspartei (einschließlich der Bayerischen Mittelpartei und der national-liberalen Partei in Bayern und der Württembergischen Bürgerpartei und des Württembergischen Bauern- und Weingärtnerbundes)	42
Die Deutsche Volkspartei	21
Die Christliche Volkspartei (einschließlich der Bayerischen Volkspartei und der Katholischen Volkspartei (Ob- und Niederrhein))	88
Die Deutsche demokratische Partei (einschließlich der Deutschen Volkspartei in Bayern)	75
Die Sozialdemokratische Partei	163
Die Unabhängige sozialdemokratische Partei	22
Der Bayerische Bauernbund	4
Die Schleswig-holsteinische Bauern- und Landarbeiter-Demokratie	1
Der Braunschweigische Landeswahlverband	1
Die Deutschhannoversche Partei	4
zusammen	421

Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Biernebelagen.

† **Burg.** Mit den Brauereien Schmidt, Diebold, Kleinlein und Feldschlösschen-Brauerei wurde ein Tarifvertrag abgeschlossen.

† **Frankfurt a. M.-Heffenberg.** In den beiden Brauereien in Heffenberg (Heffen) wurden weitere Forderungen auf Erhöhung der Feuerungszulagen eingereicht, sowie eine Regelung der achtstündigen Arbeitszeit für die Bierfahrer angefordert. Die beiden Brauereien lehnten jedes Entgegenkommen ab. Wir waren deshalb gezwungen, den Erhöhungsausschuß in Gießen anzurufen. Nach längeren Verhandlungen, und nachdem sich die Arbeiter zu einem Vergleich nicht bereithielten, wurde folgender Schiedspruch gefällt: Brauer erhalten eine Zulage von 8 Mk., Hilfsarbeiter und Bierfahrer eine solche von 4,50 Mk. pro Woche.

Die achtstündige Arbeitszeit wird für alle Arbeiter bei geschäftlicher Präsenzzeit eingeführt, zunächst probeweise auf die Dauer von 4 Wochen. Inzwischen wurde der Schiedspruch anerkannt. Die Arbeiter jedoch erlebten, da sie denselben nicht sofort anerkannten, eine Bedenkzeit von 8 Tagen. Offenlich haben die Arbeitgeber bis dahin ihren rückständigen Standpunkt aufgegeben, und sich den allgemeinen Verhältnissen angepaßt, um weitere Differenzen zu vermeiden.

† **Frankfurt a. M.-Niedermühlstadt.** Dem Bierfahrern in den Filialen der Brauerei Bürgerbeck und F. Jung in Niedermühlstadt wurde auf unser Verlangen eine weitere Feuerungszulage von 6 Mk. pro Woche gewährt.

† **Grünau i. Schl.** Die Klosterbrauerei bewilligte eine weitere Zulage von 10 Mk. pro Woche.

† **Kaiserlautern.** Wie berichtet wird, sind am 4. Februar die Brauereiarbeiter in Streit getreten wegen Lohnerrhöhung und weil die Brauereien sich weigerten, den Achtstundentag einzuführen.

† **Karlruhe-Oberstadt.** Der Tarifvertrag mit der Brauerei Th. Braun in Oberstadt wurde erneuert. Die Arbeitszeit ist die achtstündige. Die Maschinen-, Heizer, Bierheber arbeiten in durchlaufender achtstündiger Schicht, Stallarbeit und Warten der Pferde an Sonntagen und Feiertagen wird mit Ueberstunden vergütet. Die Lohnzulage beträgt 6 bis 12 Mk. pro Woche. Kriegsteilnehmer, welche beim Einrücken bereits Anspruch auf Urlaub hatten, erhalten diesen nachträglich. Ebenso erhalten dieselben nach Wiederaufnahme der Arbeit innerhalb der nächsten drei Monate einen Urlaub und zwar Verheiratete 5 und Ledige 8 Tage.

† **Kulmbach.** Auf unsere Notiz in Nr. 6 der Verbandszeitung, nach welcher die Brauereivereinigung Kulmbach die Einführung des Achtstundentages ablehnt haben soll, erhalten wir von der Brauereivereinigung die Mitteilung, daß unsere Behauptung nicht den Tatsachen entspricht; die Brauereien hätten den Achtstundentag sofort nach dessen behördlicher Anordnung eingeführt, und zwar ohne jeden Vorbehalt.

Wir erklären gerne, daß unsere Mitteilung auf Irrtum beruhte, der entstand aus der Tatsache, daß die Brauereivereinigung es ablehnte, über die tarifliche Festlegung des Achtstundentages zu verhandeln.

† **Brnsław.** In der Brauerei Kannegießer wurde eine Feuerungszulage von 6 Mk. pro Woche mit Hilfe des Verbandes erreicht.

† **Brinswilk.** Nach viertägigem Streit in der Brauerei und Brennerei Schraube wurde eine Einigung erzielt.

Mühlen.

† **Berlin.** Die in den Mühlen Berlins beschäftigten Arbeiter fordern die Erhöhung des Wochenlohnes um 25 Mk. für Männer und 15 Mk. für Frauen. Die Leitung der Brauerei- und Mühlenarbeiterverbandes hat mit den Vertretern der Unternehmer verhandelt, aber sehr wenig Entgegenkommen gefunden. Die Unternehmer erklärten, ohne daß ihnen der Rohlohn erhöht werde, könnten sie die Lohnzulage in der geforderten Höhe nicht bewilligen. Auf eine

Anmeldung von Anträgen auf gerichtliche...
Todesfälle...
Anmeldung von Anträgen auf gerichtliche...

Gefängnis-Verhältnisse

Die Zahl der Gefangenen...
Verhältnisse in den Gefängnissen...

1. Schwere Verbrechen...
2. Minderjährige...
3. Strafvollstreckung...

4. Strafvollstreckung...
5. Strafvollstreckung...

6. Strafvollstreckung...
7. Strafvollstreckung...

8. Strafvollstreckung...
9. Strafvollstreckung...

10. Strafvollstreckung...
11. Strafvollstreckung...

12. Strafvollstreckung...
13. Strafvollstreckung...

Literarisches

Über die Verhältnisse der sozialistischen...
Literarisches...

Das Wahlgesetz...
Literarisches...

Das Wahlgesetz...
Literarisches...

Das Wahlgesetz...
Literarisches...

Verbandsnachrichten

Verbandsnachrichten...
Verbandsnachrichten...

Weste Woche ist der...
Verbandsnachrichten...

Mitteilungen der Hauptverwaltung

Mitteilungen der Hauptverwaltung...
Mitteilungen der Hauptverwaltung...

Geschäftliche Zusammenhänge

Geschäftliche Zusammenhänge...
Geschäftliche Zusammenhänge...

Eingänge der Hauptkasse

Eingänge der Hauptkasse...
Eingänge der Hauptkasse...

Richtigstellung...
Eingänge der Hauptkasse...

Die Berechnung...
Eingänge der Hauptkasse...

Materialienverhand

Materialienverhand...
Materialienverhand...

Aus den Bezirken und Zählstellen

Aus den Bezirken und Zählstellen...
Aus den Bezirken und Zählstellen...

Verbandsnachrichten...
Verbandsnachrichten...

Verbandsnachrichten...
Verbandsnachrichten...

Verbandsnachrichten...
Verbandsnachrichten...

Verbandsnachrichten...
Verbandsnachrichten...

Verbandsnachrichten...
Verbandsnachrichten...

Verbandsnachrichten...
Verbandsnachrichten...

Verbandsnachrichten...
Verbandsnachrichten...

Verbandsnachrichten...
Verbandsnachrichten...

Verbandsnachrichten...
Verbandsnachrichten...

Verbandsnachrichten...
Verbandsnachrichten...

Verbandsnachrichten...
Verbandsnachrichten...

Verbandsnachrichten...
Verbandsnachrichten...

Verbandsnachrichten...
Verbandsnachrichten...

Verbandsnachrichten...
Verbandsnachrichten...

Verbandsnachrichten...
Verbandsnachrichten...

Verbandsnachrichten...
Verbandsnachrichten...

Verbandsnachrichten...
Verbandsnachrichten...

Verbandsnachrichten...
Verbandsnachrichten...

Verbandsnachrichten...
Verbandsnachrichten...

Verbandsnachrichten...
Verbandsnachrichten...

Verbandsnachrichten...
Verbandsnachrichten...

Verbandsnachrichten...
Verbandsnachrichten...

Verbandsnachrichten...
Verbandsnachrichten...

Verbandsnachrichten...
Verbandsnachrichten...

Holzschuhe...
Holzschuhe...

Mutterkorn...
Mutterkorn...